

6. Käse (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).
7. Kohl- oder Krautköpfe aller Art (auch nach Stückzahl).
8. Kohlrabi (auch nach Stückzahl).
9. Kopfsalat (auch nach Stückzahl).
10. Krebse (auch nach Stückzahl).
11. Nüsse (auch nach Stückzahl).
12. Pöcklinge (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).
13. Rettiche (auch nach Stückzahl).
14. Rüben (auch nach Stückzahl).
15. Südfrüchte (auch nach Stückzahl oder in Originalpackung).
16. Tiere, ganze (auch nach Stückzahl).
17. Würstchen (auch nach Stückzahl).

II.

(außer nach Gewicht) auch bundweise:

1. Beifuß.
2. Hollunderbeeren, frische.
3. Küchen- und Einlegekräuter aller Art.
4. Petersilie.
5. Radieschen.
6. Wurzeln aller Art.

III.

(außer nach Gewicht) auch bundweise oder nach Stückzahl:

1. Meerrettich.
2. Rhabarber.
3. Sellerie.
4. Zwiebeln aller Art.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

Annaberg, am 16. Januar 1900.

Der Stadtrat.

J. B.: Schmiedel.

Zur Erleichterung des Handels mit nachverzeichneten Waren nach Gewicht anstatt nach Hohlmaß diene folgende, als ungefähre Anhalt zu betrachtende Vergleichung:

5 Liter gehäuftes Maß sind gleich:

Obst-, Garten- und Waldfrüchte:

Aepfel	3 kg 200 g
Aprikosen	3 = 150 =
Birnen	3 = 800 =
Erdbeeren, Garten-	2 = 820 =
" Wald	2 = 730 =
Heidelbeeren	3 = 420 =
Himbeeren	3 = 500 =
Hollunderbeeren	2 = 250 =
Johannisbeeren	3 = 210 =
Kirschen, süße	3 = 250 =
" saure	4 = 200 =
Pflaumen	4 = — =
Preißelbeeren	3 = 900 =
Stachelbeeren	3 = 820 =

Gemüse:

Bohnen, grüne	1 kg 650 g
Grünkohl	— = 750 =
Karotten	3 = 450 =
Kartoffeln	4 = 300 =
Möhren	3 = 810 =
Perlzwiebeln	3 = 250 =
Rosenkohl	1 = 450 =
Schoten	1 = 700 =
Spinat	1 = 220 =
Teltower Rübchen	2 = 800 =
Wachsbohnen	1 = 300 =
Zwiebeln	3 = 570 =

Pilze:

Champignons	2 kg 500 g
Morcheln, frisch	1 = 750 =
" getr. u. ger.	1 = — =
" " u. unger.	1 = 200 =
Pfefferlinge	2 = — =
Steinpilze, frische	1 = 950 =
" getrocknet	— = 850 =

52. Den Handel mit Kerzen betr. („N. W.“ Nr. 296.)

Auf Grund der Vorschriften in § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat beschlossen, daß die nachstehenden Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit Kerzen, am 1. Januar 1903 in Kraft treten.

§ 1. Packungen mit Stearin- und Paraffinkerzen, sowie mit Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kompositionskerzen), dürfen im Einzelverkehre nur in bestimmten Einheiten des Gewichtes und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2. Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 Gramm, 330 Gramm und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 Gramm oder weniger wiegt, auch 250 Gramm zugelassen.

§ 3. Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewichte

von 500 Gramm mindestens 470 Gramm
" 330 " 305 "
" 250 " 225 "

betragen.

§ 4. Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben. Die Angabe ist in Gramm oder in Bruchteilen von Kilogramm auszudrücken.

§ 5. Weder das Rohgewicht noch das Reingewicht darf um mehr als 10 Gramm hinter dem angegebenen Betrage zurückbleiben.

Annaberg, den 19. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.